

Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss

1. Wer hat Anspruch auf die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)?

Anspruch auf die Leistungen hat ein Kind, wenn es

- noch nicht 18 Jahre alt ist,
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist,
 - von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder
 - dieser für voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil oder, wenn der Elternteil verstorben ist, Waisenbezüge in der in Abschnitt 3 genannten Höhe, erhält.

Für ein Kind von 12 bis 17 Jahren besteht nur ein Anspruch, wenn

- es keine Leistungen nach dem SGB II bezieht **oder** die Hilfebedürftigkeit des Kindes durch die Unterhaltsleistung vermieden werden kann **oder**
- der alleinerziehende Elternteil zusätzlich über Einkommen in Höhe von mindestens 600,00 € brutto verfügt

2. Wann besteht kein Anspruch auf die Leistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- Sie mit dem anderen Elternteil zusammenleben oder mit dem anderen Elternteil eine Beziehung führen, auch bei getrennten Wohnungen,
- Ihr Kind nicht bei Ihnen lebt,
- nicht eindeutig festzustellen ist, bei wem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat,
- sich der andere Elternteil wesentlich an der Betreuung und Erziehung des Kindes beteiligt,
- Sie verheiratet sind (auch mit jemand anderem als dem/der Vater/Mutter Ihres Kindes)
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind mindestens in Höhe der Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zahlt,
- Sie als alleinerziehender Elternteil das Kind adoptiert haben,
- eine Vereinbarung getroffen wurde, die den anderen Elternteil von der Unterhaltszahlung freistellt,
- Sie sich weigern, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken.

3. Höhe der Leistungen:

Die Leistung wird monatlich in Höhe des für die entsprechende Altersstufe maßgeblichen Mindestunterhalts (§ 1612a BGB i. V. m. der Mindestunterhaltsverordnung) abzüglich des vollen Kindergeldes, das für ein erstes Kind gezahlt wird (seit 01.01.2021 monatlich 219,00 €), geleistet.

Altersstufe	Alter	Mindestunterhalt	Unterhaltsvorschussbetrag (abzgl. vollen Kindergeld)
1	0-5	396,00 €	177,00 €
2	6-11	455,00 €	236,00 €
3	12-17	533,00 €	314,00 €

4. Welches Einkommen wird auf die Unterhaltsleistung angerechnet?

Auf die Unterhaltsleistung wird folgendes Einkommen angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Halbwaisenrente

Für Kinder ab 15 Jahren, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, daneben:

- Einkünfte aus zumutbarer Arbeit (z. B. Ausbildungsvergütung)
- Einkünfte des Vermögens

Unterhaltsleistungen unter monatlich 5,00 € werden nicht ausgezahlt.

5. Welche Pflichten hat der alleinerziehende Elternteil bzw. der gesetzliche Vertreter des Kindes, welches Leistungen beantragt oder bereits bezieht?

Nach der Antragstellung sind alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung der Leistungen, nach dem Unterhaltsvorschussgesetz maßgeblich sind, der Unterhaltsvorschussstelle mitzuteilen. Insbesondere wenn,

- Sie umziehen,
- Sie heiraten, auch jemand anderen als den/die Vater/Mutter Ihres Kindes,
- Ihr Kind nicht mehr bei Ihnen lebt (z. B. Heimunterbringung, Elternteilwechsel)
- Sie mit dem anderen Elternteil (wieder) zusammenleben,
- Sie mit dem anderen Elternteil (wieder) eine Beziehung führen, auch bei getrennten Wohnungen,
- Sie den bisher unbekannten Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will oder sich der Betrag geändert hat,
- Sie einen Rechtsanwalt oder Beistand in der Unterhaltssache beauftragen,
- der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind gestorben ist,
- sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil erhöht,
- sich das Einkommen des Kindes geändert hat.

6. Wann müssen Sie die Leistungen nach diesem Gesetz ersetzen oder zurückzahlen?

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- Sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Ihrer Anzeigepflicht verletzt haben oder
- Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (z. B. Unterhalt, Ausbildungsvergütung, Halbwaisenrente)

7. Bitte beachten:

Beachten Sie bitte, dass die Unterhaltsvorschussleistungen zu den Mitteln gehören, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Die Unterhaltsvorschussleistungen werden auf andere Sozialleistungen angerechnet. Aufgrund dessen müssen Sie den Bescheid der hiesigen Unterhaltsvorschussstelle immer aktuell bei den Sozialleistungsträgern einreichen.

Werden einem Kind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gewährt, so gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil auf das Land Sachsen-Anhalt über.

Das Land fordert den unterhaltpflichtigen Elternteil zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistung auf.

Einzureichende Unterlagen zum Antrag auf Unterhaltsvorschuss:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag mit Merkblatt
- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Kopie der Vaterschaftsanerkennung oder Urteil über Vaterschaftsfeststellung
- wenn noch keine Vaterschaft festgestellt ist: Nachweis über Ihre Mitwirkung bei der Feststellung der Vaterschaft oder Kopie Vaterschaftsklage
- Kopie Ihres Personalausweises
- Kopie der Eheurkunde
- Aktuelle **erweiterte** Meldebescheinigung im **Original** (Auf Nachfrage im zuständigen Einwohnermeldeamt ist diese für das Jugendamt kostenfrei zu erhalten.)
- Kopie des Scheidungsurteils, falls Sie geschieden sind
- Sterbeurkunde des anderen Elternteils, falls dieser verstorben ist
- Bestätigung von einem Rechtsanwalt über das Getrenntleben oder Schriftverkehr, der das Getrenntleben nachweist, falls Sie verheiratet, aber dauernd getrennt lebend sind
- letzter Unterhaltstitel, falls bereits vorhanden (1. Vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde, des Urteils, Beschlusses oder dem gerichtlichen Vergleich)
- Nachweis über Einkünfte des Kindes (Halbwaisenrente, Unterhaltszahlungen)
- falls Antragsteller ausländische Staatsangehörigkeit: Kopie aktueller Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis
- falls bereits Unterhaltsvorschussleistungen von einem anderen Jugendamt gezahlt wurden: Kopie des letzten Bescheides
- falls gemeinsame Sorge: Kopie der Sorgeerklärung
- falls alleinige Sorge: Kopie der Sorgerechtsentscheidung (bei geschiedenen Eltern)
- Haftbescheinigung
- Aktueller Einkommensbeleg in Kopie:
 - letzte Lohnbescheinigung oder
 - Leistungsbescheid vom Jobcenter Jerichower Land, ggf. mit Nachweis, dass das Erwerbseinkommen im Antragsmonat bei mindestens 600,00 € brutto liegt

Wenn Ihr Kind zwischen 15 und 17 Jahre alt ist:

- Schulbescheinigung im Original oder
- Einkommensnachweise ab Beendigung des Schulbesuchs (Ausbildungsvergütung) und -ggf. Nachweise über Erträge aus Vermögen (Zinsen, Dividenden, Einnahmen Vermietung usw.)

Ich habe das Merkblatt sowie die Auflistung der einzureichenden Unterlagen erhalten und wurde insbesondere über meine Mitwirkungspflicht belehrt.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------